

**INWIL.**

---

**RICHTLINIEN FÜR TEMPORÄRE REKLAMEN 2010**



**Inhaltsverzeichnis**

|    |                           |   |
|----|---------------------------|---|
| 1  | Zuständigkeit             | 4 |
| 2  | Rechtsgrundlagen          | 4 |
| 3  | Geltungsbereich           | 4 |
| 4  | Grundsatz                 | 4 |
| 5  | Fremdreklamen             | 5 |
| 6  | Standort                  | 5 |
| 7  | Verfahren                 | 7 |
| 8  | Reklamen ohne Bewilligung | 7 |
| 9  | unzulässige Reklamen      | 7 |
| 10 | Inkrafttreten             | 7 |

## 1 Zuständigkeit

Mit Beschluss vom 28. November 2000 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern dem Gemeinderat Inwil die Kompetenz zur Erteilung von allen Reklamebewilligungen übertragen (SRL 739a).

## 2 Rechtsgrundlagen

- Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 (SRL 735) § 116
- Reklameverordnung (RV) vom 3. Juni 1997 (SRL 739) und Beschluss über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen vom 28. November 2000 (SRL 739a)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
- Strassengesetz des Kantons Luzern (StrG) vom 21. März 1995 (SRL 755)
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (SR 741.21)

## 3 Geltungsbereich

- Die Bestimmungen dieser Richtlinien präzisieren und ergänzen die Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung für das gesamte Gemeindegebiet.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

## 4 Grundsatz

Das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von Reklamen und Reklameanschlagstellen bedarf mit Ausnahmen der in §6 der kantonalen Reklameverordnung angeführten Fälle einer **Bewilligung**.

Ausnahmen gemäss RV § 6:

- Fremdreklamen an Reklameanschlagstellen
- unbeleuchtet, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften (max. 0.5 m<sup>2</sup>)
- Reklamen für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote (max. 1.2 m<sup>2</sup>)
- Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen usw. (max. 1.2 m<sup>2</sup>)
- Reklamen, die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder die vom Bau betroffenen Unternehmungen und Firmen orientieren

Reklameanlagen müssen hinsichtlich Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in Einklang stehen mit dem gesamten Erscheinungsbild des Ortes sowie der näheren Umgebung.

Sie dürfen weder unzumutbare Emissionen verursachen noch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Alkohol- und Tabakreklamen sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Verkaufsstellen wie Kioske und Restaurants.

Eine temporäre Reklame ist eine Reklame, welche über eine Zeitdauer von max. 3 Monaten an einem bestimmten Ort aufgestellt wird.

## 5 Fremdreklamen

Eine Fremdreklame wirbt für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

Beispiel: Faschnachtsball in Eschenbach, der Gesuchsteller möchte eine Reklame auf dem Gemeindegebiet von Inwil stellen.

Sind Fremdreklamen gestattet?

Ja, jedoch **nur an bewilligten Reklameanschlagstellen**. Reklameanschlagstellen sind dauernde Einrichtungen wie Anschlagwände (Bsp.: Anschlagkasten Postplatz) zum wechselnden Anschlag.

Beispiel: Faschnachtsball in Eschenbach, der Gesuchsteller möchte im Anschlagkasten beim Postplatz, Inwil A4 Plakate aufhängen.  
→ **ERLAUBT**

Faschnachtsball in Eschenbach, der Gesuchsteller möchte eine temporäre Reklame 2m x 2m auf einem von der Gemeinde vorgeschlagenen Standort aufstellen (nicht in der Gemeinde Eschenbach).  
→ **NICHT ERLAUBT; FREMDREKLAME**

## 6 Standort

### Welche Reklamen sind erlaubt?

Erlaubt sind Reklamen, welche mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

Beispiel: Dörlifasnacht Inwil, der Gesuchsteller möchte eine temporäre Reklame 2m x 3m auf einem von der Gemeinde Inwil vorgeschlagenen Standort aufstellen.  
→ **ERLAUBT**

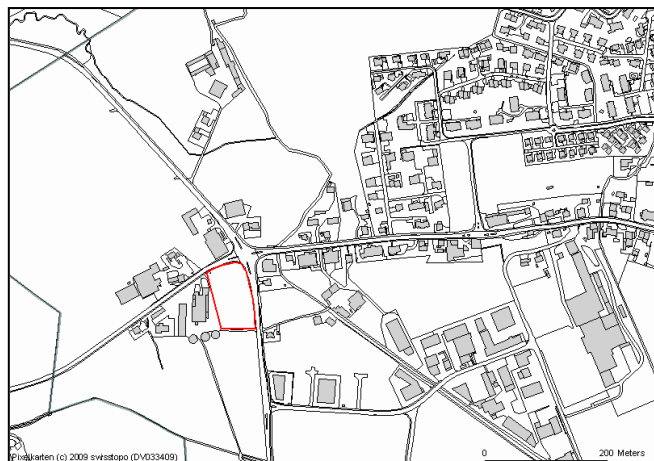
Die Gemeinde Inwil hat grundsätzlich vier Standortplätze, an denen eine temporäre Reklame bewilligt wird.

### 1. Oberhofen (Bereich Kreuzung)

Parzelle Nr. 61

Thomas Estermann  
Oberhofen  
6034 Inwil

Tel.: 041 448 45 48

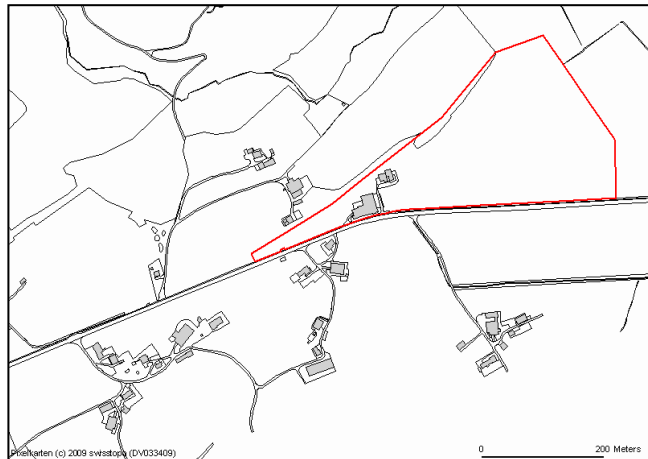


2. Mattmannhof (Bereich Scheune)

Parzelle Nr. 133

Theo Christen  
Mattmannhof  
6034 Inwil

Tel.: 041 448 29 70



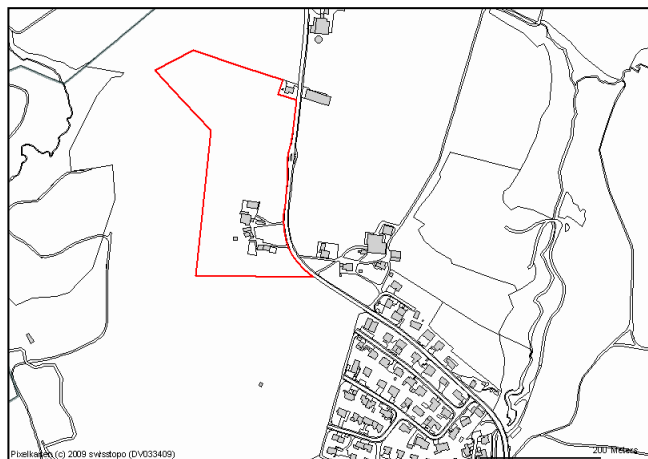
3. Dorfeingang (Bereich Nord)

Parzelle Nr. 45

Ortseingangstafeln (+/- 200 m)

Klaus Barmet  
Utigen  
6034 Inwil

Tel.: 041 448 01 33



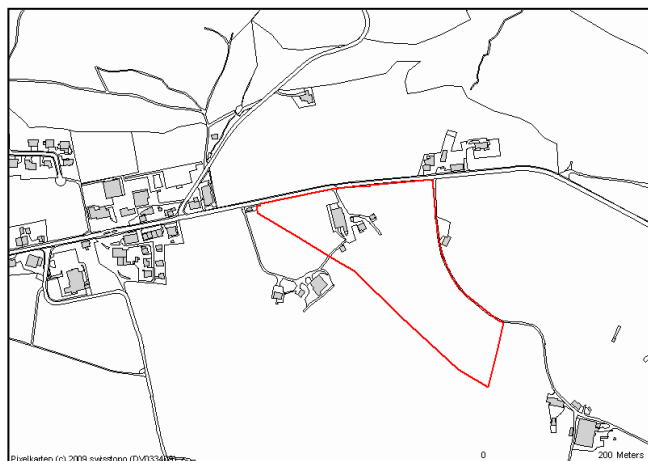
4. Dorfeingang (Bereich Osten)

Parzelle Nr. 90

Ortseingangstafeln (+/- 200 m)

Roland Bucher  
Hobenbühl  
6034 Inwil

Tel.: 041 448 21 66



Es können Ausnahmegewilligungen erteilt werden, wenn es sich um Wahlen / Abstimmungen oder um einen Anlass handelt, bei dem es sinnvoll ist, die Reklame an einem anderen Ort aufzustellen (Bsp.: Hinweis bei Kreuzung vor dem betroffenen Anstandsstandort).

## 7 Verfahren

- Das Gesuch ist mind. sieben Tage vor dem gewünschten Aufstellungszeitpunkt beim Gemeindeammannamt Inwil einzureichen. Es ist dazu die vorgegebene Vorlage zu verwenden.
- Zusätzlich ist für das Aufstellen der Reklametafeln die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer einzuholen.
- Eine temporäre Reklame ist grundsätzlich gebührenfrei.
- Die Reklametafeln sind innerhalb von zwei Tagen nach Veranstaltung zu entfernen. Ansonsten werden Sie durch den Werkhof der Gemeinde Inwil unter Verrechnung der Kosten beseitigt.
- Reklamen die der Richtlinie widersprechen und/oder ohne Bewilligung aufgestellt werden, werden ebenfalls durch die Gemeinde Inwil (Werkhof) sofort entfernt. Der Aufwand wird dem Verursacher (Veranstalter) in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet.

## 8 Reklamen ohne Bewilligung

- Fremdreklamen an Reklameanschlagstellen
- Unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften von höchstens 0,5 m<sup>2</sup>.
- Reklamen für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote von höchstens 1,2 m<sup>2</sup>.
- Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen usw. von höchstens 1,2 m<sup>2</sup>
- Reklamen, die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder die vom Bau betroffenen Unternehmungen und Firmen orientieren.

## 9 Unzulässige Reklamen

Gemäss Reklameverordnung des Kantons Luzern § 15 Abs. 1 sind Reklamen verboten:

- wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen können.
- wenn sie das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.
- wenn sie an Schutzobjekten oder Aussichtspunkten angebracht sind.
- wenn sie gegen Sitte und Anstand verstossen.
- wenn sie an Signalen oder in unmittelbarer Nähe angebracht werden.

## 10 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 1. Januar 2010 in Kraft.

Inwil, Oktober 2009

**Gemeinderat Inwil**

Josef Mattmann  
Gemeindepräsident

Daniel Hermann  
Gemeindeschreiber